

Gesundheitsversicherung Livo Smart

Krankenzusatzversicherung nach VVG

Zusatzbedingungen (ZB) Ausgabe 01.2025

Grundlagen der vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankenzusatzversicherungen Livo der CSS Versicherung AG (CSS) sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die ZB regeln

das Versicherungsverhältnis ergänzend zu den AVB. Bei abweichenden Bestimmungen gehen die ZB den AVB vor. Die CSS kann diese ZB auf Beginn eines Kalenderjahres aus denselben Gründen wie die AVB anpassen (vgl. Ziffer 39.1 AVB).

Inhaltsverzeichnis

1	Regeln der Versicherungsdeckung	2
2	Versicherte Leistungen «Gesundheitsversicherung Livo Smart»	2
3	Zum Umfang des Leistungsanspruchs	3
4	Weitere Bestimmungen	4

1 Regeln der Versicherungsdeckung

- 1.1 Neugeborene sind vorbehaltlos auf den Tag der Geburt versichert, sofern der unterzeichnete Versicherungsantrag spätestens am Tag der Geburt bei der CSS eintrifft.
- 1.2 Bei Mutterschaft erbringt die CSS die gleichen Leistungen wie bei Krankheit, sofern die Mutter am Tag der Niederkunft während mindestens 365 Tagen bei der CSS für Krankheit sowie Mutterschaft entsprechend zusatzversichert gewesen ist (Karenzfrist).
- 1.3 Bei Mehr- und Zusatzleistungen nach Ziffer 2.4.1 muss die Kostengutsprache der CSS für den gewählten Leistungserbringer wie auch die gewählten Leistungen bei Eintritt beim Leistungserbringer vorliegen. Bei Notfällen muss, sofern zumutbar, unverzüglich eine Kostengutsprache der CSS für den gewählten Leistungserbringer wie auch für die gewählten Mehr- und Zusatzleistungen bei der CSS eingeholt werden.
- 1.4 Der Umfang der Versicherungsdeckung ergibt sich aus den Tabellen in Ziffer 2. Die versicherten Leistungen können in Leistungs- und Leistungserbringerlisten spezifiziert

werden. Folgende Leistungs- und Leistungserbringerlisten gelangen zur Anwendung, die durch die CSS einseitig angepasst werden können:

- Medikamente: Nicht versicherte Präparate (Ergänzung zur LPPV), Ziffer 2.1.1
- Hilfsmittel und Medizinprodukte VVG, Ziffer 2.1.3
- Methoden- und Therapeutenliste Alternativmedizin, Ziffer 2.1.4
- Angebote und Anbieter Mentale Gesundheit, Ziffer 2.1.5
- Gesundheitsförderung, Ziffer 2.1.6
- Unterstützungsangebote, Ziffer 2.1.7
- Gesundheitsförderung Schwangerschaft und Mutterschaft, Ziffer 2.3.3

2 Versicherte Leistungen «Gesundheitsversicherung Livo Smart»

Die CSS erbringt im Versicherungsfall bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall unter Berücksichtigung der aufgeführten Kostenbeteiligungen und Maximalbeträge die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Leistungen.

2.1 Allgemeine Leistungen

2.1.1 Medikamente	Ärztlich verordnete und in der Schweiz wissenschaftlich anerkannte Medikamente zu den marktüblichen Preisen (sog. Hors-Liste-Medikamente). Diese dienen der Krankheitsbehandlung und sind weder in der Spezialitätenliste (SL) noch in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) noch in der Liste der Präparate für spezielle Verwendungen (LPPV) enthalten.	75 %, unbegrenzt Ausnahme: Präparate, welche die CSS zusätzlich oder anstelle der LPPV auf einer eigenen Liste («Medikamente: nicht versicherte Präparate (Ergänzung zur LPPV)») führt und die nicht oder nur teilweise aus dieser Versicherung übernommen werden.
2.1.2 Sehhilfen	Brillengläser und Kontaktlinsen oder chirurgische augenärztliche Eingriffe, sofern diese für die Sehkorrektur notwendig sind.	Erwachsene: 100 %, max. CHF 200 pro Kalenderjahr Kinder (bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird): 100%, max. CHF 200 pro Versicherungsfall
2.1.3 Hilfsmittel und Medizinprodukte	Hilfsmittel: ärztlich verordnete Hilfsmittel gemäss Leistungsliste «Hilfsmittel und Medizinprodukte VVG», die insbesondere der Untersuchung oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (z.B. Gehhilfen). Medizinprodukte: ärztlich verordnete und wissenschaftlich anerkannte Medizinprodukte zu den marktüblichen Preisen gemäss Leistungsliste «Hilfsmittel und Medizinprodukte VVG».	90 %, max. CHF 1000 pro Kalenderjahr
2.1.4 Alternativmedizin	Behandlungen bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nach alternativmedizinischen Heilmethoden gemäss Leistungsliste «Methoden- und Therapeutenliste Alternativmedizin» sowie anerkannte und verordnete resp. abgegebene alternativmedizinische Heilmittel, sofern sie zu einer anerkannten Methode gehören.	50 %, max. CHF 10 000 pro Kalenderjahr Franchise Erwachsene: CHF 300 pro Kalenderjahr Franchise Kinder (bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird): CHF 0 pro Kalenderjahr

2.1.5 Mentale Gesundheit	Psychotherapeutische Behandlungen, welche durch einen CSS-anerkannten Leistungserbringer gemäss Leistungserbringerliste «Angebote und Anbieter Mentale Gesundheit», welcher nicht nach KVG anerkannt ist, durchgeführt werden, sowie psychotherapeutische Leistungen wie z.B. digitale Therapien, welche nicht zum Leistungskatalog nach KVG gehören.	50 %, max. CHF 500 pro Kalenderjahr
2.1.6 Gesundheitsförderung	Beiträge zu Angeboten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. für Fitness und Bewegung, Ernährung, Entspannung, Selbsthilfeprogramme) gemäss Leistungsliste «Gesundheitsförderung».	min. 50 %, max. CHF 300 pro Kalenderjahr
2.1.7 Begleitung und Unterstützung	Weitere Dienstleistungen und Angebote im Bereich der Unterstützung und Begleitung bei einer Erkrankung (z.B. Massnahmen zur Milderung der Symptome und des Krankheitsverlaufs, Steigerung der Lebensqualität, Monitoring) gemäss Leistungsliste «Unterstützungsangebote».	min. 50 %, max. CHF 1000 pro Kalenderjahr
2.2 Zahnärztliche Behandlungen	Die CSS deckt nachfolgende zahnärztliche Leistungen. Bestehen bei der CSS Versicherung AG noch Zusatzversicherungen für zahnärztliche Leistungen, erfolgt die Kostenübernahme aus der Gesundheitsversicherung Livo Smart immer im Nachgang dazu und deckt maximal die Differenz zum Rechnungsbetrag.	
2.2.1 Zahnbehandlungen	Zahnbehandlungskosten bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.	50 %, max. CHF 2000 pro Kalenderjahr
2.2.2 Kieferorthopädie	Zahnstellungskorrekturen (kieferchirurgische und -orthopädische Behandlungen, orthodontische Massnahmen) bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.	50 %, max. CHF 12 000 pro Kalenderjahr
2.2.3 Weisheitszahnbehandlung	Entfernung von Weisheitszähnen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 19. Lebensjahr begonnen wird (inkl. Anästhesie, notwendige Röntgenaufnahmen und Nachbehandlungen).	50 %, max. CHF 2000 pro Kalenderjahr
2.3 Mutterschaftsleistungen (Schwangerschaft und Geburt)	Bei Mutterschaft deckt die CSS nach Ablauf einer Karenzfrist gemäss Ziffer 1.2 folgende Leistungen:	
2.3.1 Ultraschall-/Kontrolluntersuchungen	Alle vom Arzt empfohlenen Ultraschalluntersuchungen und sonstigen Kontrolluntersuchungen, welche gemäss KVG nicht übernommen werden.	90 %, unbegrenzt
2.3.2 Geburten im Geburtshaus, Hausgeburten oder ambulante Geburten	Eine Geburtspauschale für medizinische Auslagen wird an die Mutter bei einer Geburt in einem Geburtshaus, welches nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons ist, bei einer Hausgeburt oder bei einer ambulanten Geburt ausgerichtet. Die Geburtspauschale muss von der Mutter bei der CSS beantragt werden, inkl. Vorweisen der Geburtsbescheinigung.	CHF 500 Geburtspauschale pro Kind
2.3.3 Gesundheitsförderung Schwangerschaft und Mutterschaft	Weitere Leistungen zur Gesundheitsförderung der Eltern und des Neugeborenen während und nach der Schwangerschaft gemäss Leistungsliste «Gesundheitsförderung Schwangerschaft und Mutterschaft».	min. 50 %, max. CHF 300 pro Kalenderjahr Ein Stillgeld von CHF 200 pro Kind wird an die Mutter ausgerichtet beim Nachweis von mindestens 30 Tage Stillen.
2.4 Leistungen bei stationärem Aufenthalt	Die CSS erbringt folgende Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall:	
2.4.1 Spitalkosten allgemeine Abteilung ganze Schweiz	Kosten in der allgemeinen Abteilung in Spitälern der ganzen Schweiz, die einen kantonalen Leistungsauftrag für die besagte Behandlung haben, aber einen höheren Referenztarif (bspw. Baserate) aufweisen als jener des Wohnkantons (sog. ausserkantonale Wahlbehandlung in Listenspitälern nach KVG).	100 %, unbegrenzt

3 Zum Umfang des Leistungsanspruchs

3.1 Die erbrachten Leistungen werden an die pro Kalenderjahr versicherte Leistungssumme im Rahmen der von der CSS anerkannten Tarife angerechnet. Massgebend hierfür ist das Behandlungsdatum. Die CSS erkennt Tarife im Rahmen der von ihr verhandelten vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Leistungserbringern an. Besteht keine vertragliche Vereinbarung mit einem Leistungserbringer, kann die CSS einen im Marktvergleich oder nach sachlichen Kriterien angemessenen Tarif (Maximaltarif) anerkennen. Kommen Maximaltarife zum Tragen, so

wird dies auf den CSS-Listen entsprechend kenntlich gemacht. Auf Anfrage werden der versicherten Person bestehende Maximaltarife bekannt gegeben.

3.2 Fallen Kosten an, nachdem die versicherte Leistungssumme ausgeschöpft wurde, können diese nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Wenn die versicherte Leistungssumme nicht voll ausgeschöpft wurde, kann die ungenutzte Deckungssumme nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

3.3 Es werden höchstens die effektiv entstandenen Kosten vergütet.

- 3.4 Die CSS behält sich vor, Leistungserbringer von der Leistungserbringung auszuschliessen, wenn die Tarifhöhe im Marktvergleich oder nach sachlichen Kriterien nicht angemessen ist (vgl. Ziffer 40.4 AVB) oder deren Dienstleistung nicht fachgerecht erbracht wird. Massgebend sind die zum Behandlungszeitpunkt gültigen CSS-Listen. Die jeweils aktuell gültigen Listen mit den anerkannten Leistungserbringern sind auf der Website der CSS veröffentlicht und können bei der CSS verlangt werden.

4 Weitere Bestimmungen

Die versicherte Person wird anhand ihres jeweils aktuellen Alters in die unter Ziffer 18.2 AVB ausgewiesenen Altersgruppen eingeteilt. Für die Einteilung in die Altersgruppe bei Versicherungsbeginn ist das Alter, welches die versicherte Person am Geburtstag dieses Kalenderjahrs erreicht, massgebend. Ein Wechsel in eine höhere Altersgruppe kann Prämienanpassungen nach sich ziehen.